

---

ANSÄTZE ZUR KYBERNETISCHEN BETRACHTUNG VON RECHT UND STAAT

Author(s): Dieter Suhr

Source: *Der Staat*, 1967, Vol. 6, No. 2 (1967), pp. 197-219

Published by: Duncker & Humblot GmbH

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/43639736>

---

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact [support@jstor.org](mailto:support@jstor.org).

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Der Staat*

JSTOR

## BERICHTE UND KRITIK

### ANSÄTZE ZUR KYBERNETISCHEN BETRACHTUNG VON RECHT UND STAAT\*

Von Dieter Suhr, Bochum

Der Kybernetiker Karl *Steinbuch* fordert die zukünftigen Juristen, Politiker und Manager mit der Aufforderung heraus: „Wer eine führende Rolle in Staat und Wirtschaft einnehmen möchte, sollte Kybernetik studieren<sup>1</sup>.“ — Ob diese Herausforderung zu Recht ergeht, soll zunächst offen bleiben. Wer die Entwicklung, die auf immer breiteren und zahlreicheren Fronten voranschreitet, beobachtet, weiß jedenfalls, daß viele Komplexe aus dem Bereich von Staat und Recht verdienen, unter kybernetischem Blickwinkel durchleuchtet zu werden. Zu ihnen gehört auch das nun erstmals in einer selbständigen Schrift von Eberhard *Lang* bearbeitete Thema „Staat und Kybernetik“. Dabei geht es L. wirklich um das kybernetische Gedankengut, nicht um die Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen in Recht und Rechtswirklichkeit (S. 13, S. 34)<sup>2</sup>. Sein Thema zielt aufs Ganze. Der Untertitel: Prolegomena zu einer Lehre vom Staat als Regelkreis, beschränkt es zwar, schränkt es aber nicht eigentlich ein. — Als ein Erstling in dem angedeuteten Sinne dürfen L.'s Prolegomena mit etwas mehr Aufmerksamkeit rechnen, als sie sonst einem nicht in allen Teilen sehr kompakt geschriebenen und wohl etwas schnell abgefaßten Heft von 100 Seiten zuteil werden würde. Aus dem gleichen Grund kann L. besonders kritische Leser erwarten; sei es, daß sie z. B. Angriffe auf alte Stellungen fürchten oder die Bemühungen um das allzu Aktuelle belächeln, sei es, daß ein Gleichgesinnter die Schwerpunkte richtig gesetzt und die Sache sorgfältig vorgetragen, also das gemeinsame Anliegen nach Möglichkeit gefördert sehen will.

#### I.

Die Kybernetik ist schon vielenorts definiert und erläutert worden<sup>3</sup>. Zutreffend weist L. darauf hin, daß die Abweichungen, die die Defini-

\* Eberhard *Lang*, Staat und Kybernetik. Prolegomena zu einer Lehre vom Staat als Regelkreis. Salzburger Universitätsschriften *Dike*. Hrsg. von René *Marcic*, Bd. 1. Salzburg u. München 1966, Anton Pustet. 104 S. DM 14,80.

<sup>1</sup> K. *Steinbuch*, Automat und Mensch, 3. Aufl., Berlin—Heidelberg—New York 1965, S. 359.

<sup>2</sup> Eine dritte Variante des Themas würde Automaten als mögliche Adressaten von Normen betreffen. Noch allerdings mutet es utopisch an, sich einen Staat vorzustellen, der solche Normen setzt.

<sup>3</sup> N. *Wiener*, Kybernetik, 2. Aufl., Düsseldorf u. Wien, 1963, S. 39, — Origi-

tionen untereinander aufweisen, häufig durch die verschiedenen Ausgangspunkte erklärt werden können, von denen aus die einzelnen Fachvertreter zur Kybernetik vorgestoßen sind: z. B. von der Technik, der Biologie, der Informationstheorie oder der Automatentheorie her (23). Man sollte sich im übrigen aber nicht zu lange bei Definitionsversuchen aufhalten; den besten Begriff der Kybernetik eignet man sich wohl dadurch an, daß man sich ihrer Kategorien bedient sowie erprobt und beobachtet, was sie zu leisten vermag. Es erscheint deshalb als legitim, schon die Umschreibung der Kybernetik so zu wählen, daß sie für den angesprochenen Fachvertreter am vorstellungsreichsten ausfällt. In diesem Sinne soll die Kybernetik hier als die allgemeine Lehre davon verstanden werden, wie Daseins- und Geschehensabläufe organisiert und geregelt werden oder sich selbst durch Lernvorgänge zu geregelten Gebilden organisieren<sup>4</sup>. Dabei kommt dem Wort „regeln“ ein ganz bestimmter Sinn zu, der noch erläutert werden wird. — Organisation und Regelung sind nicht möglich ohne Aufnahme, Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Nachrichten, so daß man mit Helmar Frank unter der Kybernetik auch verstehen kann eine Theorie und/oder Technik der Nachrichten und des Nachrichtenumsatzes oder der Systeme, die diesen Umsatz leisten<sup>5</sup>. L. macht sich die Definition von Stafford Beer zu eigen, nach der die Kybernetik eine allgemeine Theorie der Steuerung und Regelung ist, die von den verschiedenen Anwendungsgebieten abstrahiert und infolgedessen allen angemessen ist (23)<sup>6</sup>. Auch diese Formulierung trifft ein wesentliches Merkmal. Denn es ist ein methodischer Kunstgriff der Kybernetik, daß sie von den konkreten — z. B. technischen oder biologischen — Erscheinungsformen der dynamischen Systeme absieht und sich auf die Art und Weise konzentriert, wie das System auf einen Satz von Daten (Ein-Flüssen, „input“) mit einem Satz von Ausgangsdaten (Ausgabe, Reaktion, „output“) antwortet. Solange man über die Verknüpfungszusammenhänge zwischen Eingabe und Ausgabe noch keine Vorstellungen hat, nennt der Kybernetiker, vor allem in der angelsächsischen Literatur, das System gerne „black box“<sup>7</sup>. Diese wird zur „white box“ in dem Maße, wie die Funktionszusammenhänge reproduziert werden können. Dabei kommt es nicht eigentlich darauf an, daß diese Reproduktion von einem menschlichen Nerven- und Denkapparat geleistet wird, der die Zusammenhänge erkennt, oder etwa durch einen Computer, der das System simuliert.

---

naltitel: *Cybernetics or Control and communication in the animal and the machine*, 1948; L. Couffignal, *Kybernetische Grundbegriffe*, Baden-Baden u. Paris, 1962, S. 38 ff.; H. Frank, *Kybernetik und kybernetische Technik*, in: *ders.* (Hrsg.), *Kybernetische Maschinen*, Frankfurt/M. 1964, S. 9, womit nur wenige wichtige Autoren genannt sind.

<sup>4</sup> Vgl. G. Klaus, *Kybernetik in philosophischer Sicht*, Berlin, 1963, S. 43, wo die Kybernetik als Theorie des Zusammenhangs möglicher dynamischer selbstregulierender Systeme mit ihren Teilsystemen definiert wird, sowie *ders.*, *Kybernetik und Gesellschaft*, Berlin 1964, S. 7.

<sup>5</sup> H. Frank, a.a.O.

<sup>6</sup> St. Beer, *Kybernetik und Management*, Frankfurt/M., 1962, S. 21.

<sup>7</sup> N. Wiener, a.a.O., S. 14.

Ein zentraler Begriff der Kybernetik kennzeichnet das Kernstück der sich selbst organisierenden und der geregelten Prozesse: die Rückkopplung. L. erläutert sie an dem Schulbeispiel des Regelkreises, dem Thermostaten (15). In einem Raum, der beheizt werden soll (der „Regelstrecke“), befindet sich ein mit einem Schalter gekoppeltes Thermometer („Meßfühler“ und „Stellwerk“). Sinkt die Temperatur im Raum (der „Istwert“) unter den „Sollwert“, schaltet das Stellwerk den Heizofen ein. Wird der Sollwert erreicht, schaltet es den Ofen wieder aus. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Abweichungen der Raumtemperatur durch niedrige Außentemperatur, durch ein undichtiges Fenster oder durch sonst eine Ursache herbeigeführt werden. Ein Regelkreis liegt insofern vor, als die Heizwirkung des eingeschalteten Ofens letztlich dazu führt, daß nach Erreichen des Sollwertes der Ofen wieder ausgeschaltet wird. Die Kette von Ursachen und Wirkungen führt — je nachdem, wo man mit der Beschreibung beginnen will — von einem Glied des Regelkreises über die anderen zurück auf das Ausgangsglied. Damit erweist sich die Regelung als ein Prozeß, bei dem

a) der zu regelnde Ausschnitt der Wirklichkeit (die Regelstrecke) fortlaufend durch Meßfühler beobachtet wird,

b) die bei den Messungen gewonnenen Daten über den Istzustand (die Istwerte) an eine Regelvorrichtung gemeldet und dort mit den Daten des Zustandes verglichen werden, der innerhalb der Regelstrecke herrschen soll (Sollwerte), um

c) auf Grund der ermittelten Differenz derart auf den Istzustand einzuwirken, daß er sich dem Sollzustand annähert (L., 16—20).

Die Rückkopplung wird in diesem Prozeß durch die kommunikativ-kausale Verbindung vermittelt, die zwischen dem Istzustand der Regelstrecke und der Regelvorrichtung besteht, die darauf zurückwirken kann. Solch ein „geregelter“ Prozeß kann, einmal unter Angabe der Sollwerte in Gang gesetzt, trotz störender Einflüsse sich grundsätzlich selbst überlassen werden. Er strebt von selbst stets von neuem an, den Istzustand dem Sollzustand anzunähern.

Was demgegenüber ein „gesteuerter“ Geschehensablauf ist, läßt sich recht gut an eben diesem Regelkreis selbst zeigen. Im Regelkreis wird nämlich die Regelvorrichtung durch den Istzustand bzw. durch die über den Istzustand einlaufenden Daten „gesteuert“, während die Regelvorrichtung selbst ihrerseits den Apparat „steuert“, der auf den Istzustand zurückwirkt. „Steuerung“ ist Geradeausbeeinflussung, sie ist linear-kausal; Regelung vollzieht sich über einen Wirkungskreis, sie ist kreis-kausal<sup>8</sup>. Der Wirkungskreis setzt sich aus linearkausalen Wirkungsstufen zusammen. Ein gesteuerter Vorgang kann auf unvorhergesehene

<sup>8</sup> Hermann Schmidt, Die Entwicklung der Technik als Phase der Wandlung des Menschen, in: Ztschr. d. Vereines Dt. Ingenieure, Bd. 96 (1954), Nr. 5; Neudruck in: ders., Die anthropologische Bedeutung der Kybernetik, Beiheft zu Bd. 6 der Grundlagenstudien aus Kybernetik und Geisteswissenschaft (GKG) (1965), S. 61.

Störungen nicht mehr reagieren. Im Regelkreis hingegen verlängert sich die Störung dadurch, daß sie gemessen wird, zu der Ursache, die die Störung beseitigt. Ungenau-philosophisch ließe sich das auch so umschreiben: Die störende Ursache setzt ihre eigene Aufhebung; sie ist, im Verhältnis zur Kreiskausalität als der bleibenden Form, ein Zufälliges und Vergängliches, das verschwindet. Diese Umschreibung liefert auch einen guten Ansatzpunkt, um eine besondere Form der Rückkopplung, auf die L. nicht näher eingeht, vorzuführen. Es handelt sich um Lernprozesse<sup>9</sup> bei dynamischen Systemen. Die „störende“ Auswirkung einer Ursache muß nämlich nicht verschwinden. Sie kann auch „aufbewahrt“ und „erhalten“ werden. Dazu muß das System „lernfähig“ sein, d. h. es muß zukünftiges Verhalten nach Maßgabe der Erfahrungen mit vergangenen Geschehensabläufen verändern können. Dann kann das System, das eine Ursache rechtzeitig wiedererkennt, den Auswirkungen dieser Ursache aus dem Wege gehen oder sie sogar nützlich verwenden. Es lernt, die Ströme von Ursachen zu Wirkungen entweder zu vermeiden oder gewissermaßen auf seine Mühlen zu lenken, indem es sein Verhaltensprogramm nach diesen Strömen ausrichtet. Die ursprünglichen „Störungen“ haben dann, anstatt lediglich „aufgehoben“ zu sein, ihren Niederschlag im Verhaltensprogramm des Systems gefunden. Die Ströme von Ursachen zu Wirkungen, denen sich das System ausgeliefert sieht, erfahren auf diese Weise eine „operationale Abbildung“ im Verhaltensprogramm. Als Beispiel aus der Verfassungsgeschichte mag an das konstruktive Mißtrauensvotum des Art. 67 GG erinnert werden: „aufbewahrte“ politische Erfahrung mit Ereignissen aus der Weimarer Zeit, die ihre Spuren im Fundamentalprogramm des Staates hinterlassen haben. — Es ist ratsam, die Lernprozesse dynamischer Systeme neben dem typischen technischen Regelkreis noch zu schildern, weil sonst die Vorstellungen zu leicht am Bild des Regelkreises mit vorgegebenem Sollwert hängen und darin befangen bleiben. Auch ist wohl das Lernen aus Erfahrung die ursprünglichere Form der Rückkopplung, die die anderen Formen erst hervorgebracht hat.

## II.

Am Beginn des zweiten Teils seiner Arbeit erinnert L. daran, daß *Plato* im Dialog „Der Staat“ die Tätigkeit des Staatsmannes mit der Steuermannskunst und der Heilkunst verglichen und daß *André-Marie Ampère* im Jahre 1843 die Wissenschaft von den möglichen Verfahrensweisen der Regierung mit „Kybernetik“ bezeichnet hat<sup>10</sup>. Der Terminus „Kybernetik“ („Steuermannskunst“) stellt also auch in der Staatslehre kein absolutes novum dar. Zwar lassen der Vergleich *Platos* und die Bezeichnung *Ampères* noch nicht an eine interdisziplinäre Wissenschaft denken, doch deuten sie schon auf eine gewisse Verwandtschaft der Vor-

<sup>9</sup> Dazu *K. Steinbuch*, a.a.O., S. 191 ff.

<sup>10</sup> *A. M. Ampère*, *Essai sur la philosophie des sciences*, second partie, Paris, 1843, S. 141.

stellungen hin, die dazu führten, daß Norbert Wiener 1948 das ganze Gebiet der Regelung und Nachrichtentheorie Kybernetik genannt hat<sup>11</sup>. Übrigens nimmt auch L. sich vor, lediglich zu untersuchen, inwieweit die Wirklichkeit mit Hilfe des Regelkreises als einem Denkmodell beschrieben bzw. ob dieses Modell sinnvoll mit den Aufgaben und Einrichtungen des Staates verglichen werden kann (38, 40), so daß es nicht ganz konsequent ist, wenn er gleichwohl später rechtspolitische Forderungen aufstellt, die aus dem Modell abgeleitet werden.

Der Vergleich zwischen Strafprozeß und Regelkreis (41 ff.) scheint dem Rezensenten weder sehr günstig gewählt noch ganz fehlerfrei ausgeführt zu sein. L. erblickt in der Strafe eine „Entstörung“ der Rechtsfriedensordnung im Zuge eines Regelverfahrens, obwohl sie das, wie er selbst erkennt, „in der Sphäre der Wirklichkeit“ meist nicht ist. Auf die Wirklichkeit aber kommt es dem Kybernetiker an. Soweit „Entstörung“ entweder Wiedergutmachung (Folgenbeseitigung) oder Besserung (gewissermaßen Reperatur des störenden Systems) oder Unschädlichmachung des Täters bedeuten kann, dürfte von „Strafe“ nicht gesprochen werden. Inwiefern sonst die Rechtsfriedensordnung durch die Strafe als solche — also z. B. durch das Übel der Freiheitsentziehung — „wiederhergestellt“ wird, bleibt unklar. L. betont selbst, daß es Störungen hier nur gibt, soweit sie sich im Bereich von Menschen auswirken (65, 67). Ebenso darf aber auch die Entstörung nicht auf eine „abstrakte Fiktion“ bezogen werden (66), sondern muß sich am konkreten Menschen ausrichten. Noch weniger dürfte der Mangel an konkreten Vorstellungen zu diesem Punkt durch den Leerbegriff „Ersatzentstörung“ (78) kaschiert werden. Der Verf. erkennt schließlich selbst, daß durch den Vergleich von Regelkreis und Strafprozeß „nichts Neues“ gewonnen wird (44). Der Leser aber wird an die dialektische Deutung der Strafe erinnert, die in ihr eine Wiederherstellung des Rechts durch die Negation seiner Negation sieht. Hegel hielt die derart begriffene Strafe immerhin deshalb für notwendig, weil sonst die *Rechtsverletzung* als Recht gesetzt würde<sup>12</sup>. Darin steckt ein richtiger Kern. Im Augenblick, da es verletzt wird, „versagt“ das Recht. Sein imperativer Anspruch, d. h. der pragmatische Effekt<sup>13</sup> der an das Rechtssubjekt gerichteten rechtlichen Nachricht, dringt nicht durch. Statt dessen entfaltet der Wille des Rechtsbrechenden seine pragmatische Wirkung und dringt über die Tat in die Wirklichkeit ein. Es ist aber ein Irrtum anzunehmen, das Recht könne sein „Versagen“ mittels einer nachgeschobenen Sanktion ungeschehen machen. Regelungstechnisch ist eine solche Sanktion, solange man wie L. von der vorbeugenden Funktion der Strafe ganz absieht, nur eine Art von

<sup>11</sup> a.a.O., S. 39.

<sup>12</sup> G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 99, in der Ausgabe von G. Lasson, 3. Aufl., Leipzig 1930, S. 88.

<sup>13</sup> Zeichen, die ein Sollen statuieren (Befehle), sind Zeichen mit „pragmatischer Funktion“ — H. Frank, Kybernetik und Philosophie, Berlin 1966, S. 140; Stichwort „Imperativ“ in: A. Müller (Hrsg.), Lexikon der Kybernetik, Quickborn bei Hamburg, 1964.

Trotzreaktion des Rechts, das dokumentieren will, es habe doch recht behalten.

Tatsächlich stellt die Rückkopplung einen Wirkungszusammenhang dar, der sich in zumindest sehr ähnlicher, wenn auch meist unschärferer Form im dialektischen Weltverständnis nachweisen läßt: „Wechselwirkung“, „Reflexion-in-sich“, „Zusammenschluß mit sich selbst“ oder einfach „Schluß“<sup>14</sup>. Deshalb ruhen in einem oberflächlichen Denken in Rückkopplungen ähnliche Gefahren wie im dialektischen Denken, und es ist Vorsicht geboten, wenn einer kybernetischen Institutionenkritik das Wort geredet (88 f.) oder überhaupt Denkergebnisse als das Produkt kybernetischer Erwägungen mitgeteilt werden, ohne daß die Fundamente für eine kritische und konstruktive Kybernetik der Gesellschaft<sup>15</sup> hinreichend abgesichert sind<sup>16</sup>. Angesichts dieser Bedenken soll auch hier nicht fortgefahren werden, ohne daß vorher die Bedingtheit aller Stellungnahmen klargestellt worden ist.

Die Rückkopplung wird hier als eine „allgemeine Sollform“<sup>17</sup> von Wirkungszusammenhängen behandelt. Dem liegt, mag auch die Beweisführung im einzelnen noch nicht lückenlos sein, zweierlei zugrunde: eine Hypothese und eine persönliche Entscheidung. Ein solches Fundament scheint schwach zu sein. Das wird bewußt in Kauf genommen. Jedem Kritiker sei auch noch ausdrücklich der Weg gewiesen. Er müßte die Hypothese widerlegen und durch eine wahrscheinlichere ersetzen und/oder bekennen, daß er sich der Entscheidung nicht anschließt. — Die Hypothese und die Entscheidung werden hier aus folgenden Gründen zum axiomatischen Fundament der weiteren Ausführungen gemacht. Die Rechtsordnung ist eine Sollensordnung. Sollenssätze lassen sich nur aus Prämissen herleiten, die wenigstens einen Sollenssatz enthalten<sup>18</sup>. Am Beginn einer Untersuchung, ob Schlüsse von der Figur des Regelkreises auf eine Sollensordnung gezogen werden können, steht

<sup>14</sup> Zur Verwandtschaft zwischen Dialektik und Rückkopplung vgl. G. Klaus, Das Verhältnis von Kausalität und Teleologie in kybernetischer Sicht, in: Dt. Ztschr. f. Philosophie, Jg. 8 (1960), S. 1272, 1275; G. Günther, Das Bewußtsein der Maschinen — Eine Methaphysik der Kybernetik, Baden-Baden 1963, S. 95; D. Suhr, Eigentumsinstitut und Aktieneigentum, Hamburg 1966, S. 47 mit N. 2 und S. 123; ders., Qualitative und regulative Normen, in: Kommunikation, Ztschr. f. Planungs- und Organisationskybernetik, 1966, S. 102.

<sup>15</sup> Von „Kybernetik der Gesellschaft“ ist wörtlich die Rede bei Couffignal, a.a.O. (o. N. 3), S. 88 f., und N. Wiener, Gott & Golem Inc., Düsseldorf u. Wien 1965, S. 117. Irreführend, weil bei weitem zu vielversprechend, dagegen ist der Haupttitel von Ph. Herder-Dorneich, Soziale Kybernetik — Die Theorie der Scheine, Sozialtheorie und Sozialpolitik 4, Köln 1965.

<sup>16</sup> Das gilt auch von den Ausführungen bei D. Suhr, Eigentumsinstitut und Aktieneigentum, Hamburg 1966, S. 121 ff., wo die Kreisrelation stillschweigend als „allgemeine Sollform“ vorausgesetzt wird — allerdings unter Berufung auf den Kybernetiker Hermann Schmidt, Bemerkungen zur Weiterentwicklung der allgemeinen Regelkreislehre, in: GKG (s. o. N. 8), Bd. 3 (1962), S. 83. Vgl. demgegenüber den Axiomatisierungsversuch unten bei N. 17—21.

<sup>17</sup> Hermann Schmidt, a.a.O.

<sup>18</sup> G. Frey, Idee einer Wissenschaftslogik, in: Philosophia Naturalis, Bd. 4 (1957), S. 438, 465; H. Frank, a.a.O. (o.N. 13), S. 140.

deshalb die Frage, woher der Regelkreis seinen Anspruch nimmt, als Sollform zu gelten. In dem Schluß, der eine Antwort auf diese Frage liefern wird, stellen die Hypothese und die Entscheidung die Prämissen dar.

Die Hypothese lautet: Nur Seinsgebilde, die in irgendeiner Form Rückkopplungsvorgänge aufweisen, sind fähig, sich in einer Umwelt mit vielfältigen und praktisch nicht berechenbaren Kausalverläufen für eine längere Zeit zu erhalten. Rückkopplung ist notwendige Bedingung des sich selbst erhaltenden Seins. — Bedient man sich dieser Hypothese als eines Begriffsmodells von einer Seinsbedingung, gilt, daß alles (sich selbst erhaltende) Sein immer schon hinreichend von Rückkopplungen durchsetzt ist. Weil das Sein ist, ist es rückgekoppelt; weil es rückgekoppelt ist, ist das Sein<sup>19</sup>. Nur so hat es bis zum heutigen Tage durchgehalten.

Die persönliche Entscheidung lautet: Ich will, daß das Sein sei. Oder: Das Sein soll sein<sup>19a</sup>. Ich kann mich nicht anders entscheiden, ohne mich zumindest teilweise mit mir selbst in Widerspruch zu setzen; denn wer ist und nicht aus dem Sein scheiden will, bekennt sich — von der Aufopferung für das Sein abgesehen — schon durch sein Sein zum Sein. Diese persönliche Entscheidung kann übrigens auch zur praktischen Prämisse, d. h. zur Bedingung alles weiteren Seins werden, wenn jemand, der sich gegen es entscheidet, die Macht hat, es zu vernichten.

Ist die Hypothese kybernetisch richtig<sup>20</sup> (1. Prämisse) und soll das Sein sein (2. Prämisse, ein Sollenssatz), dann soll auch die Rückkopplung als die Bedingung des Gesollten sein<sup>21</sup>. Genau an dieser Stelle wären das Sein und das Sollen (genauer: eine Form des Sollens) durch einen Bedingungs-nexus miteinander verknüpft. Da hier die Richtigkeit

<sup>19</sup> Diese Formulierung lehnt sich bewußt an *Hegels* Worte aus der Vorrede zur Rechtsphilosophie an: „Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig.“ Ebenso wenig wie die Analogie zwischen „Sein“ und „Wirklichkeit“ dürfte die zwischen „rückgekoppelt“ und „vernünftig“ allzu abwegig sein; denn „alles ist Schluß“ — und zwar Schluß als Realprozeß von der Ursache über die Wirkung zurück auf die Ursache, Zusammenschluß mit sich selbst. Und: „Der Schluß ist das Vernünftige und Alles Vernünftige.“ Dazu s. Enzykl. der phil. Wissenschaften, § 181, in der Ausgabe von *Nicolin* und *Pöggeler*, Hamburg 1959, S. 163, sowie o. N. 14 — Die Seinshypothese läßt sich außerdem wohl dahin elementarisieren und für ein mathematisches Modell beweisen, daß Rückkopplung eine *conditio sine qua non* für ordnungserhaltende Systeme (Oasen bzw. Enklaven von Negentropie) in der durch Ordnungsabnahme gekennzeichneten Welt im übrigen (Wüste von Entropie) darstellt. Vgl. N. *Wiener*, *Mathematik — Mein Leben*, Frankfurt/M. u. Hamburg 1965, S. 265, und *ders.*, *Human Use of Human Beings*, 2nd. ed., New York 1954, S. 32 f.

<sup>19a</sup> Über Letztziele, insbesondere darüber, ob wir überleben wollen, muß entschieden werden; H. *Frank*, Diskussionsbeitrag in: *Menschmaschine — Denkmachine — Staatsmaschine*, Bergedorfer Protokolle, Bd. 2, Hamburg u. Berlin 1963, S. 87.

<sup>20</sup> „Kybernetisch richtig“ ist sie schon dann, wenn ihre Anwendung zu keinerlei Widersprüchen mit der Wirklichkeit führt, vgl. H. *Frank*, a.a.O. (o. N. 13), S. 80—89.

<sup>21</sup> Vgl. das Beispiel eines solchen Schlusses bei H. *Frank*, a.a.O., S. 140.



der Hypothese unterstellt und davon ausgegangen wird, daß der Leser sich der Entscheidung zum Sein anschließt, kann dieser Satz wie die weiteren statt im Konjunktiv im Indikativ formuliert werden: Sein und Sollen sind derart miteinander verknüpft, daß Schlüsse von Formen des Seins auf solche des Sollens gezogen werden können.

Wer diesem Ansatz nicht folgen will, wird wenigstens einräumen müssen, daß das hier aufgestellte Rückkopplungsgebot ein Imperativ eigener Art ist. Zu dem, was man sich üblicherweise unter einem Imperativ vorstellt, ist das Rückkopplungsgebot ein Metha-Imperativ, durch den keine *einzelne* Tat und auch noch keine *besondere* Form, sondern nur eine *allgemeine* und ausformungsbedürftige Struktur von Kausalverläufen angegeben und angeordnet wird. Nicht determiniert sind die besonderen Formen der Kreisrelation, die das Sein angenommen hat, annimmt und annehmen wird. Sie werden mitgeformt durch die das seiende Gebilde umgebenden Bedingungen, die ihre Spuren darin hinterlassen und auf diese Weise seine Gestalt mitbestimmen. Noch weniger determiniert sind die einzelnen Kausalitäten und Nachrichten, die in den besonderen Ausprägungen der Kreisrelation umlaufen, z. B. also die Handlungen und Befehle, aus denen sich Wirkung und Rückwirkung einer gesellschafts-kybernetischen Rückkopplung zusammensetzen.

Anders als L., der es nur in zweiter Linie vermutet (53), wird man erwarten, in der Seinsmannigfaltigkeit von Recht und Staat und dementsprechend im Begriffsschatz von Rechts- und Staatslehre auf Gebilde zu stoßen, in denen Rückkopplungen nachgewiesen werden können, — sei es, daß die Kreisrelation bereits rechtlich ausgeformt, sei es, daß sie in der Praxis geübt, sei es, daß ein kritischer Verstand ihre Notwendigkeit schon erkannt und ihre Institutionalisierung gefordert hat. Da jedoch die Konsequenzen des Rückkopplungsgebotes häufig unbequem sind<sup>22</sup>, wird man ebenso erwarten können, daß es Institutionen gibt, die ihm nicht entsprechen oder ihm sogar widersprechen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob man dem sozialen Sein etwas nachhelfen kann, indem man es mit den Strukturen anreichert, die man ihm an anderer Stelle sowie dem Sein ganz allgemein abgeschaut hat. Obwohl man also vielen alten Bekannten begegnen wird<sup>23</sup>, werden sich die Perspektiven verschieben und die Konturen schärfer werden. Überkommene Argumente können ebenso an Gewicht verlieren wie gewinnen; manche werden sich überzeugender ad absurdum führen lassen. In jedem Fall bedarf es noch harter Verstandesarbeit an den Begriffen. Die kyber-

<sup>22</sup> Vor allem zweierlei Unbequemlichkeiten sind im Spiel: Es ist bequem, starr zu sein, sein Denken und sein Verhalten beizubehalten — die Kybernetik ist anti-starr; N. Wiener, a.a.O. (o. N. 15), S. 114 f. — Es ist bequem, nicht für eigenes Verhalten verantwortlich gemacht zu werden — die Kybernetik läßt sich, soweit sie Kybernetik der Gesellschaft ist, recht gut auch als die Lehre von den Verantwortungskreisen beschreiben.

<sup>23</sup> René Marcic, Mensch, Recht, Kosmos, Wien 1965, S. 9; vgl. B. de Jouvenel, De la Souveraineté, Paris 1955, S. 271; dt. Ausg.: Über Souveränität, Neuwied u. Berlin 1963, S. 248.

netischen Begriffsmodelle, mit denen die technischen und biologischen Systeme üblicherweise abgebildet werden, sind anscheinend zu einfach oder auch noch nicht elementar genug, um die Erscheinungen aus dem Bereich der Kybernetik der Gesellschaft so wiederzugeben, daß es dem Vorstellungsvermögen nicht zu schwer fällt, sich seine Bilder zu machen. Es liegt auf der Hand, daß überkommene Begriffe einen mehr oder weniger starken Bedeutungswandel erleben können, wenn ihr Inhalt Kybernetik-konform vorgestellt und auf Erscheinungskomplexe bezogen wird, die unter kybernetischen Gesichtspunkten abgegrenzt werden, sich im übrigen aber noch mit den hergebrachten Vorstellungen decken<sup>24</sup>. Um die Gefahr einer Begriffsverwirrung zu vermeiden, ließe sich daran denken, neue unbelastete Zeichen einzuführen<sup>25</sup>, mit denen man aber nur ein Minimum an Resonanz erzielen würde. Außerdem liegen für den Juristen *de lege lata* die Bezeichnungen fest. Deshalb ist zu vermuten, daß sich über kurz oder lang mit der Frage nach einer kybernetischen Variante des Natur- und Vernunftsrechts z. B. auch das Problem einer Kybernetik-konformen Verfassungsauslegung stellen wird.

Bedeutender als die Chance einer nationalen Institutionenkritik ist vielleicht die Möglichkeit, die Probleme sozialer Organisation überhaupt in die interdisziplinären und transideologischen Kategorien der Kybernetik zu übersetzen. Damit wächst die Hoffnung, daß man sich eines Tages ohne Rücksicht auf die Ausgangsstellung innerhalb einer der konventionellen Ideologien<sup>26</sup> etwas besser wird verständigen können, — und zwar in dem Ausmaße, wie kybernetische Vorstellungen, Methoden und Begriffe in die Geistes- und Sozialwissenschaften einsickern<sup>27</sup>.

Nach dem Vergleich zwischen dem gerichtlichen Verfahren und dem Regelkreis, der die obige kritische Besinnung auf die Basis der Argumentation erforderlich machte, gibt L. seine kybernetischen Vorstellungen vom Staat als ganzem wieder (46 ff.). Dabei wird der Staat als „Antwort“ auf die natürlichen Notwendigkeiten und auf die Herausforderungen durch die je verschiedenen Umgebungen beschrieben, entstanden in Auseinandersetzung mit den „Lagen“ im Sinne Herbert Krügers. Diese Betrachtungsweise läßt sich in Anknüpfung an das zu den lernfähigen Systemen bereits Gesagte etwas ergänzen. Alles rück-

<sup>24</sup> Vielleicht erweist sich z. B. die Interpretation des Eigentumsbegriffs bei D. Suhr, a.a.O. (o. N. 14), S. 121 ff. und S. 46 ff., als ein Beispiel für die Kybernetisierung überlieferter Begriffe.

<sup>25</sup> Das will O. W. Haseloff, Diskussionsbeitrag in den o. N. 19a zitierten Protokollen, S. 55.

<sup>26</sup> „Konventionell“ — das soll andeuten, daß man auch vom Rückkopplungsgebot sagen kann, ihm liege eine Regelkreiseideologie zugrunde. Es scheint, als werde es unter deutschen Kybernetikern üblich, unter „Ideologie“ ein „System von Aussagen, deren Wahrheit nicht nachprüfbar ist“, zu verstehen; s. H. Frank, a.a.O., S. 138 ff. unter Berufung auf F. von Cube, Pädagogik ohne Dogma, in: Spandauer Volksblatt, 19. Jg., Nr. 5500 v. 5. 7. 1964, S. 17 (zit. nach Frank).

<sup>27</sup> Vgl. H. Frank, a.a.O., S. 41, zum Verhältnis zwischen kybernetischen und philosophischen Begriffen.

gekoppelte Sein ist immer auch schon geordnetes Sein, — und zwar „geordnet“ durchaus im Sinne der Informationstheorie<sup>28</sup>, mag auch die Quantifizierung der jeweiligen Ordnung so gut wie ausgeschlossen oder nur sehr grob möglich sein<sup>29</sup>. Allem Anschein nach ist eine solche Quantifizierbarkeit auch nicht erforderlich. Das beweist das Sein wiederum dadurch, daß es bislang in seinen mannigfaltigen Gestalten (Ordnungen) besteht, ohne daß die Natur den Ordnungsgehalt explizit berechnet hat. Unter diesem Vorbehalt darf die unterschiedliche Bedeutung des Begriffs der Ordnung in der exakten Informationstheorie und in der normalen Wissenschaftssprache hier einmal vernachlässigt werden. — Der Staat teilt die Qualität, ein räumlich verteiltes Ordnungsschema zu sein<sup>30</sup>, mit den biologischen und technischen Systemen. Er ist auch, wie diese, der Gegenständlichkeit eingepreßt und hat sein Dasein in ihr. Seine Gesetze sind mit Druckerschwärze auf Papier gedruckt und werden nur dann befolgt, wenn sie Spuren im Gedächtnis der Adressaten hinterlassen haben, also wenn sie auch in dem „internen Modell“<sup>31</sup>, das die Individuen sich von ihrer sozialen Umwelt machen, „gespeichert“ sind. Wie alle Ordnungsschemata, die sich selbst erhalten, stellt auch der Staat eine Abbildung seiner Umwelt dar, — und zwar eine operationale Abbildung, die im Gegensatz zu den üblichen operationalen Abbildungen, durch die ein System *simuliert* wird, eine komplementäre<sup>32</sup>, sich mit einem anderen System *auseinandersetzen*de Abbildung ist. Im Tierreich haben die der Umwelt komplementären operationalen Abbildungen die typische Form des biologischen Organismus angenommen, im sozialen Bereich hingegen die der Organisation, deren Idealtyp anscheinend durch kommunikativ koordinierten Freiheitsverbrauch<sup>33</sup> ge-

<sup>28</sup> N. Wiener, *Mensch und Menschenmaschine*, Frankfurt/M. 1964, S. 18, 32: Je wahrscheinlicher ein Schema innerhalb einer Gruppe anderer Schemata ist, um so weniger Ordnung enthält es, denn Ordnung ist ihrem Wesen nach Mangel an Zufälligkeit. Ordnung wird durch den negativen, Unordnung durch den positiven Logarithmus der Wahrscheinlichkeit ausgedrückt.

<sup>29</sup> Wegen dieser Schwierigkeit meint N. Wiener, a.a.O. (o. N. 15), S. 123, die Sozialwissenschaften seien kein guter Exerzierplatz für die Kybernetik.

<sup>30</sup> N. Wiener, a.a.O. (o. N. 28), S. 16: Ordnungsschemata können in der Zeit (z. B. Nachrichten, Musik) oder im Raum (z. B. Lebewesen) ausgebreitet sein.

<sup>31</sup> Vgl. H. Stachowiak, *Denken und Erkennen im kybernetischen Modell*, Wien, New York 1965, S. 71 ff. und das Diagramm S. 45.

<sup>32</sup> H. Frank, Programmatische Notiz zur Organisationskybernetik, in: GKG (s. o. N. 8) Bd. 7 (1966), S. 80, beschreibt zunächst, daß die Anwendung organisationskybernetischer Theorien solche Systeme betreffe, die den Menschen als Teilsystem enthalten, und nennt dann den übrigen Teil des Systems „das zum darin enthaltenen Menschen komplementäre Restsystem“. So wie dabei das Teilsystem „Mensch“ und das übrige „Restsystem“ als einander komplementär und auf das Ganze ergänzend erscheinen, so kann man ganz allgemein die sich selbst erhaltenden Systeme und ihre Umwelt als einander komplementäre Partner ansehen.

<sup>33</sup> An dieser Stelle kann ein Beispiel dafür vorgeführt werden, wie weit sich kybernetische Vorstellungen mit denen des Vertreters einer anderen Disziplin decken können. Einerseits: Herbert Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl., Stuttgart 1966, S. XV: „Jede Behauptung einer Möglichkeit (bedeutet) notwendig die Verneinung aller anderen... Die Freiheit mindert sich daher durch eine jede Entscheidung selbst.“ Andererseits: H. Frank, *Über die wis-*

kennzeichnet ist. Dabei liegt es auf der Hand, daß die Organisations-typen davon abhängen, wie konkret ihre Ziele definierbar sind. Ein genau fixierbares Ziel kann durch weitgehend linearfinale Programme und Pläne sowie vermittels entsprechend hierarchischer Organisations-formen verfolgt („angesteuert“) werden. Die Annäherung an unbestimmte Ziele hingegen setzt Annäherungsverfahren voraus, durch die die Ziele bei steter Beobachtung des status quo ertastet werden. In diesen Fällen richtet sich der Befehl weniger auf das Ziel als vielmehr auf das Zielsuchen. Diese Zielsuche setzt ständige Beobachtung des Erreichten voraus, so daß die Rückkopplung selbst als eine Art von kreisfinalem Ziel erscheint. L. weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Funktionen von *dux* und *rex* hin (79, im Anschluß an Bertrand *de Jouvenel*<sup>34</sup>). — Außer dem Staat lassen sich auch andere Institutionen in Staat und Gesellschaft als operationale Komplementärgebilde deuten: das Unternehmen, die Ehe<sup>35</sup> usw. Sie alle sind Gestalten, die aus dem sozialen und politischen Lernprozeß<sup>36</sup> des Seins hervorgegangen sind. Die Rechtsnormen, durch die diese Gebilde verfaßt sind, stellen normative Blockschaltbilder<sup>37</sup> dar, nach denen sich die Formen der Kommunikation und des Zusammenwirkens ausrichten. Ohne die Menschen freilich, die nach diesen Blockschaltbildern leben, sind sie nur tote Strukturen, — Nachrichten, die niemand empfängt, — räumlich ausgebreitete Ordnungen, die nicht durch dynamische Ordnungen belebt sind, — seinslose Kadaver von sozialen Gestalten.

Das Medium des gesellschaftlichen und staatlichen Seins ist die Kommunikation. Es trifft nicht zu, daß Norbert Wiener, wie L. (37) meint, zu sehr von der Informationstheorie her argumentiert, wenn er die Kommunikation als „Kitt der Gesellschaft“ bezeichnet<sup>38</sup>. Der Austausch von informativen und imperativen Nachrichten macht zweifellos das Bindemittel der Gesellschaft aus. Das Recht ist Information und Rechtsverkehr ist Kommunikation. Die Menschen sind untereinander nicht eigentlich räumlich-gegenständlich, sondern durch die Sprache, durch Vereinbarungen und durch Befehle verknüpft.

---

senschaftliche und die ideologische Komponente im Maß der Freiheit, in: Ztschr. f. philosophische Forschung, Bd. 16 (1962), S. 110: „Die Wahl konsumiert Freiheit. Die Freiheit scheint nach dem Treffen der Wahl verschwunden zu sein.“ Die vom Ich verbrauchten Freiheiten „versteinern“ zum Lebensweg.

<sup>34</sup> a.a.O. (o. N. 23, dt. Ausg.), S. 39, wo auf *Rousseau* und *Dumézil* Bezug genommen wird.

<sup>35</sup> Wo die Ehe eine unscheidbare Institution ist, ist sie ohne Rücksicht auf den jeweiligen ehelichen Ist-Zustand — und insoweit ohne Rücksicht auf die beteiligten *Menschen* — auf unbedingtes Fortbestehen programmiert. Wenn sie ein Sakrament ist und aus diesem Grund unscheidbar, hat Gott bei seinem Seinssystem „Ehe“ eine Ausnahme vom Rückkopplungsgebot gemacht — vorausgesetzt die obige Hypothese trifft zu.

<sup>36</sup> N. Wiener, a.a.O. (o. N. 15), S. 112 f.: „politische Lernsysteme“.

<sup>37</sup> Ein Diagramm, das den Fluß von Daten und Kausalitäten, die wie Daten behandelt werden, innerhalb dynamischer Systeme wiedergibt. H. *Stachowiak*, a.a.O. (o. N. 31), S. 67 ff.

<sup>38</sup> N. Wiener, a.a.O. (o. N. 19, 1965), S. 267.

## III.

Bei einer Untersuchung zum Thema „Staat und Kybernetik“ stellt sich nicht zuletzt die Frage, welche charakteristischen Eigenschaften die zwischenmenschlichen Ordnungsformen und Wirkungszusammenhänge, die den Juristen und Staatswissenschaftler angehen, gegenüber denen des technischen und biologischen Bereichs kennzeichnen. Die Kybernetik lehrt uns, weil ihre Strukturen zunächst einmal dem biologischen und technischen Sein abgeschaut worden sind, den Blick auch für die Strukturen des sozialen Seins offen zu halten. Es genügt nicht, die Anders- und Eigenartigkeit der gesellschafts-kybernetischen Kreisrelationen vage anzudeuten oder offen zu lassen<sup>39</sup>. Man muß vielmehr versuchen, sie in den einzelnen Erscheinungen genau zu beobachten und von ihnen zu abstrahieren. Wenn z. B. in der politischen Praxis und im staats-theoretischen Bemühen der Jahrhunderte immer wieder die Antagonismen „Freiheit“ und „Ordnung“ in irgendwelchen Varianten zur Diskussion gestanden haben, muß das den Kybernetiker aufhorchen lassen und ihm als einem Wirklichkeitswissenschaftler Anlaß sein, ihnen so weit irgend möglich auf den regelungstechnischen Grund zu gehen. Nachdem hier von Ordnungen schon die Rede gewesen ist, verdient die Freiheit an erster Stelle der staatsrechtlichen Einzelfragen erwähnt zu werden, da sie auch bei der Erörterung der anderen meist eine Rolle spielt.

Man erfaßt einen sicher nicht unwesentlichen Ausschnitt von dem, was man sich unter „Freiheit“ vorzustellen pflegt, wenn man feststellt, ein „freies“ Individuum sei zu einer eigenen (d. h. nicht einseitig fremd-gesteuerten) spontanen Varietät in seinem Verhalten fähig. Durch diese Fähigkeit unterscheidet sich der Mensch allerdings nicht, wie man meist annimmt, prinzipiell vom biologischen oder technischen System. Die potentielle und aktuelle Verhaltensvarietät tritt bei ihm nur viel stärker und häufiger zutage, so daß sie als typisch menschlich erscheint. Im technischen System läßt sich Spontaneität durch Kopplung mehrerer Systeme<sup>40</sup> oder durch einen systemeigenen Impulsgeber simulieren, während sich Varietät darin z. B. durch unvorhergesehene Funktionsfehler darstellen oder durch Ausnutzen von stochastischen<sup>41</sup> Effekten erzielen läßt — Varietät in der zeitlichen Folge der Aktionen des Systems z. B. dadurch, daß man ein Zählwerk für stochastische radioaktive Strahlung als Impulsgeber verwendet.

Ähnlich wie bei der Rückkopplung stellt sich nun die Frage, ob Freiheit im Sinne potentieller und aktueller Verhaltensvarietät sein soll

<sup>39</sup> L., S. 39 ff.: „Der der Rechtsanwendung immanente Charakter soll nicht angetastet werden“, „keine Überbewertung der Technik“.

<sup>40</sup> H. Frank, a.a.O. (o. N. 13), S. 159. Dabei entnimmt freilich das eine System seine Spontaneität dem jeweils anderen, so wie etwa ein Mensch auch Ereignisse in seiner Umwelt (dem zu ihm komplementären Restsystem, s. o. N. 32) zum Anlaß eines „spontanen“ Eingreifens nehmen kann. Die „Spontaneität“ des einen Systems wird dabei zur Funktion derjenigen des anderen.

<sup>41</sup> Bei stochastischen Prozessen gibt es keine Möglichkeit, aus der Kenntnis der bisherigen Zustände den zukünftigen exakt zu ermitteln.

oder nicht. Helmar Frank nimmt zu dieser Frage Stellung, indem er betont, daß es sich für ihn insoweit nicht darum handelt, ein kybernetisches Postulat aufzustellen. Vielmehr sei es seine persönliche Entscheidung, wenn er sich für die Freiheit ausspreche, weil er in der freiheitsverbrauchenden „Kapitänsentscheidung“ die vornehmste Aufgabe des Menschen erblicke<sup>42</sup>. Die persönliche Entscheidung läßt sich m. E. aber noch weiter zurückverlegen.

Dazu allerdings bedarf es einer weiteren Hypothese, die wiederum als Prämisse in dem Schlußverfahren auftritt: Nur diejenigen Seinsysteme sind fähig, sich in einer variablen und praktisch nicht vollständig berechenbaren Umwelt dauerhaft zu erhalten, die ihr Verhalten bzw. ihre Gestalt variieren können<sup>43</sup>. Trifft diese Hypothese zu, dann ist die Freiheit wie die Rückkopplung mit dem Bekenntnis zum Sein postuliert. Die Seinsysteme müßten in diesem Fall auch insoweit eine (komplementäre) Abbildung ihrer Umwelt sein, als deren Vielfalt durch die Varietät des Systems dialektisch (nicht lediglich reproduzierend) wiederholt wird. Wahrscheinlich schließt das Rückkopplungsgebot das Freiheitsgebot schon in sich ein.

Das erste Problem, dem L. sich im letzten Teil seiner Arbeit widmet, ist der „Sollwert“ des als Regelkreis begriffenen Staates: das Gemeinwohl. Seine Bemühungen, es in den Griff zu bekommen, führen zu der Forderung, daß „eine basale Anthropologie . . . ein konkretes Menschenbild in existentieller Sicht schaffen“ müsse (63), um danach das am Menschen orientierte Gemeinwohl zu bestimmen. Dieses Ergebnis zeugt noch zu sehr von der Vorstellung, das Gemeinwohl lasse sich überhaupt so weitgehend festlegen. Eher sollte man bei dem Begriff des Gemeinwohls die Vorstellungen assoziieren, die man mit den Worten „offen“ und „vielfältig“ verbindet. Im übrigen aber dürfte es kybernetischer sein, sich auf die Verfahren zu konzentrieren, mit Hilfe derer über das Gemeinwohl entschieden wird; denn hinter Sollenssätzen steht, das lehrt das kybernetisch-methodische Bewußtsein, stets eine Entscheidung, und unbestimmte Ziele müssen durch zielwertsuchende Rückkopplungsverfahren angenähert werden. Da außerdem der Staat ein Regelkreiskomplex (96) oder genauer ein Netzwerk von Regelkreisen ist, geht es um die Zielwerte aller miteinander vernetzter Kreise, mit hin um ganze Zielwertkonstellationen.

Die biologischen Systeme finden die zu regelnden Werte als Ergebnis der Evolution in sich vor, den technischen werden sie in der Regel vom Konstrukteur oder Benutzer eingegeben. Mensch und Gesellschaft setzen dagegen ihre Zielwerte weitgehend selbst. Dieser Unterschied zeigt

<sup>42</sup> H. Frank, a.a.O. (o. N. 13), S. 175; *ders.*, *Kybernetische Grundlagen der Pädagogik*, Baden-Baden u. Paris 1962, S. 154.

<sup>43</sup> Zur Varietät als Voraussetzung für die Beherrschung von bzw. die Auseinandersetzung mit komplexen Systemen W. Ross Ashby, *Requisite variety and its implications for the control of complex systems*, in: 2<sup>e</sup> Congrès Intern. de Cybernetique, 3—10 Sept. 1958, Actes, Namur 1960, S. 97—113, sowie *ders.*, *An Introduction to Cybernetics*, London 1956, Reprint 1964, S. 121 ff.

sich, wenn man ein Flußdiagramm (Blockschaltbild) des Nachrichten- und Kausalfusses solcher Gebilde zeichnet. Während im Diagramm technischer Regler ein Pfeil von außerhalb des Systems auf die Regelvorrichtung die Eingabe der Sollwerte repräsentiert, kann man im Diagramm gesellschafts-kybernetischer Kreisrelationen häufig auf diesen Zielsetzungspfeil verzichten. Das Bild zeigt dann nur einen in sich zurückführenden Strom von Daten und Kausalitäten. Der „Ein-Fall“, ein bestimmtes Ziel anzusteuern, findet innerhalb des Systems statt; zielwertsetzendes und zielansteuerndes Subjekt sind eine Einheit. So läßt sich z. B. die Dynamik des seine Sache bearbeitenden Eigentümers<sup>44</sup> durch zwei Punkte (Eigentümer, Sache) darstellen, die durch zwei Pfeile kreisförmig verbunden werden: von der Sache zum Eigentümer für die Informationen, die er mit seinem Wahrnehmungsapparat von der Sache her empfängt, — vom Eigentümer zur Sache für die Wirkungen, die er der Sache mitteilt<sup>45</sup>. Ganz ähnlich sieht das Flußdiagramm einer prompt erwiderten Beleidigung oder Körperverletzung (§§ 199, 233 StGB) aus. Dieses durchaus kuriose Beispiel läßt sich mit folgenden abstrahierenden Termini beschreiben. Der Beleidigende entwickelt eine *Aktivität*. Der von ihr Betroffene erfährt durch sie eine *Passivität*, die bei ihm zu einer mißbilligenden persönlichen *Bewertung* des Erlittenen führt, die ihrerseits in eine *Reaktion* ausmündet, d. h. zu einer neuen *Aktivität*. Diese trifft den ersten der beiden, der mit dem Spiel begonnen hat und der nun eine durch seine eigene „Aktivität selbst gesetzte Passivität“<sup>46</sup> erfährt. Dieses Beispiel zeigt, daß nicht schon jede Rückkopplung, nicht jeder Wirkungskreis etwas an sich Gutes ist. Um das zu veranschaulichen, braucht man das Spiel nur weiterzuspinnen und ihm einen tödlichen Ausgang zu geben<sup>47</sup>. Das Rückkopplungsgebot ist also mit einem Vorbehalt zu versehen. Mit Hilfe der soeben eingeführten Termini läßt es sich dahin übersetzen, daß eigene Aktivität in eigene Passivität zurückführen soll. Die Wirkungen der Aktivität sollen nicht in der Wirklichkeit rückmeldungslos verlorengehen. —

Unter den Verfahren, die der „Gemeinwohlsuche“ dienen, ist zunächst die Demokratie zu nennen. L. erwähnt sie an anderer Stelle und deutet die Wahlen als „Korrelat zum Regelkreis“, da durch sie die Mitglieder des allgemeinen Reglers „Parlament“ berufen würden (94). Tatsächlich sind die Wahlen eine Wirkungs- und Kommunikationsstufe innerhalb eines Rückkopplungskreises, den man grob, aber nicht unzutreffend, mit Rückkopplung der Staatsführung an das Staatsvolk um-

<sup>44</sup> D. Suhr, a.a.O. (o. N. 14), S. 46—48.

<sup>45</sup> In diesem ersten, groben Blockschaltbild bliebe zunächst das „interne Modell“, das sich der Eigentümer auch von seiner Sache macht und an dem er sein Wirken an ihr regelmäßig vorher hypothetisch durchspielt, außer acht.

<sup>46</sup> G. W. F. Hegel, Wissenschaft der Logik, hrsg. v. G. Lasson, 2. Teil 1934, Abdruck Leipzig 1951, S. 202 f.

<sup>47</sup> Unstabile Schwingungen in Rückkopplungssystemen sind auch in der Technik bekannt, etwa Überschwingen eines Schiffsruders; vgl. N. Wiener, a.a.O. (o. N. 3), S. 33.

schreiben kann<sup>48</sup>. In der Erbmonarchie determinieren die Erbfolgesetze den Herrscher ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit von Staat und Staatsführung, — eine Methode, die in ihrer ordnungswahrenden Bestimmtheit durchaus ihre Vorzüge aufzuweisen hat<sup>49</sup>. In der Demokratie hingegen kann das Wahlvolk der Staatswirklichkeit Rechnung tragen. Sie erscheint in diesem Zusammenhang nicht so sehr als Herrschaft des Volkes durch seine Repräsentanten über sich selbst, sondern als Wechselspiel zwischen Aktivität und Passivität von Staatsvolk und Staatsführung. Das bringt periodische Unberechenbarkeit und Unsicherheit mit sich. Um der Stabilität der Ordnung willen wird eine mit Wahrscheinlichkeit beherrschbare Unstabilität —, um eines Wertes willen sein Gegenteil miteingeplant und institutionalisiert. Innerhalb der Kreisrelation werden Widersprüche im Zuge eines praktischen Verfahrens gewissermaßen miteinander verträglich und fungieren sogar als notwendige Elemente dieses Verfahrens. Das gilt insbesondere von den Elementarkategorien der „Aktivität“ und „Passivität“. So wird z. B. Hegels Wort von der „Identität des Aktiven und Passiven“, das für Karl R. Popper sicher ein schlagendes Beispiel für „die übelste all jener absurden und ungläublichen philosophischen Theorien“ wie Hegels Identitätsphilosophie wäre<sup>50</sup>, vorstellbar, wenn man sich aus dem in der Zeit ablaufenden Wechselspiel von Aktivität und Passivität die Zeit wegdenkt und sich das Ganze der Bewegung als Ruhe vorstellt<sup>51</sup>. Dann erscheint der Aktive schon als der Passive, der die in-sich-reflektierte, auf sich zurückkommende eigene Aktivität als Passivität zurückerhält.

Welche besonderen demokratischen Staatsformen die besten sind, kann nicht aus dem Rückkopplungsgebot allein hergeleitet werden. Ein Übermaß an Rückkopplungen kann ebenso schädlich sein wie der Mangel. In erster Annäherung dürfte folgendes Optimierungskriterium gelten: Die tauglichste Lösung für die Gesamtheit der organisatorischen Probleme einer Gemeinschaft, zu denen auch die privatrechtlichen gehören, ist diejenige, in der die informationsverarbeitenden und vor allem die informationsbewertenden Kapazitäten aller Beteiligten hinsichtlich aller erheblichen Initiativefelder am wirksamsten erschlossen werden. Das setzt Spezialisierung in der Wahrnehmung der Funktionen voraus, insbesondere der der Staatsführung, und schließt insoweit die unmittelbare, d. h. die nicht vermittelte Entscheidung aller Betroffenen,

<sup>48</sup> D. Suhr, Qualitative und regulative Normen — zwei Grundbegriffe der rechtlichen Organisation gesellschaftlicher Vorgänge, in: Kommunikation, 1966, S. 101; ders., a.a.O. (o. N. 14), S. 126.

<sup>49</sup> B. de Jouvenel, a.a.O. (o. N. 23, dt. Ausg.), S. 23.

<sup>50</sup> K. R. Popper, Was ist Dialektik, in: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, Köln u. Berlin, 2. Aufl. 1965, S. 281, möchte stattdessen die Trial-and-error-Methode propagieren. Vielleicht wird er seine Polemik gegen Hegel, die, soweit sie Unschärfe des Ausdrucks bemängelt, nicht unberechtigt ist, mildern, wenn er bei Hegel nach einer Antwort auf die Frage sucht, was ein „Treffer“ und was ein „Irrtum“ in Fragen des sich selbst erhaltenden Seins ist. Vgl. u. bei N. 55.

<sup>51</sup> Formuliert in Anlehnung an eine Wendung Hegels, Phänomenologie des Geistes, hrsg. v. J. Hoffmeister, 6. Aufl., Hamburg 1952, S. 39 (Vorrede).



insbesondere also die direkte Demokratie, aus. — Es mag den Anschein haben, als stünden diese Kriterien im Widerspruch mit dem Wunsch bzw. dem Postulat nach einem Maximum an Freiheit und Freiheitsverbrauch für den Staatsbürger, aus dem Helmar Frank die Forderung nach einer möglichst vollständigen direkten, „elektronischen“<sup>52</sup> Demokratie ableitet, bei der alle an der Entscheidung beteiligt werden, die betroffen sind, aber auch nur diese<sup>53</sup>. Dieser Anschein trägt jedoch, denn bei solchen Abstimmungen verbraucht die obsiegende Mehrheit die Freiheit der unterlegenen Minderheit stets mit. Und da die wichtigsten Zielwertentscheidungen im Staat fast immer alle Staatsbürger positiv oder negativ berühren, bedeutet die direkte Demokratie — das ist durchaus keine neue, sondern nur eine umformulierte Einsicht — mit einiger Sicherheit, daß der eigene Freiheitsverbrauch der Minderheiten minimalisiert wird, und zwar auch dann, wenn durch einen verfassungsrechtlich verbürgten Gleichheitssatz den extremeren Fällen vorgebeugt werden kann. Hier dürfte mithin des Abgeordneten nicht nur als eines „gestörten Kanals“ gedacht werden, der die Wählerwünsche nur mangelhaft übermittelt<sup>54</sup>, sondern auch als eines „Spezialisten“ für Interessenausgleich, dessen Unabhängigkeit mit guten Gründen verfassungsrechtlich gesichert ist (Art. 38 GG). Interessenausgleich ist Freiheitsausgleich.

Am Beispiel des demokratischen Verfahrens läßt sich auch die weitere Frage beantworten, wer über die Richtigkeit der selbstgesetzten Zielwerte entscheidet. Dem ersten Anschein nach sind das die Menschen selbst, etwa, wenn sie einen Zielwert aufgeben, der sich als überholt oder als „falsch“ erwiesen hat. Dazu scheinen sie auch gerade als Menschen berufen zu sein, da sie am besten wissen sollten, was menschenangemessen ist, und da sie in der Demokratie die Folgen ihrer Entscheidungen zu spüren bekommen oder bekommen sollten, sie also selbst erleiden müssen. Schaut man aber genauer hin, erkennt man, daß es weitgehend das nicht vollständig vorhergesehene Sein selbst ist, das über die Richtigkeit der menschlichen Zielwertwahlen entscheidet, wobei in diesem Prozeß die Entscheidungen der Menschen als relativ zufällig erscheinen. Das einzelne subjektive, das moralische Bewußtsein „erfährt“, daß die Natur unbekümmert darum ist, ihm das Bewußtsein der Einheit seiner Wirklichkeit mit der ihrigen zu geben, und es also *vielleicht glücklich* werden läßt, *vielleicht auch nicht*<sup>55</sup>. Das Scheitern des moralischen Bewußtseins, also letztlich sein Leiden, erweist sich damit als das Mittel, mit dessen Hilfe es erfährt, ob ein Treffer oder ein Irrtum vorliegt. Während aber bei der Evolution der biologischen Systeme die Gestalten, die scheiterten, als solche zum Aussterben

<sup>52</sup> Dieser Ausdruck fällt allerdings nicht bei *Frank*, sondern bei H. J. *Spiro*, *Government by Constitution*, New York 1959, S. 302 ff., wo die „direct and electronic democracy“ kritisch erörtert wird.

<sup>53</sup> H. *Frank*, a.a.O. (o. N. 13), S. 176.

<sup>54</sup> a.a.O., S. 177.

<sup>55</sup> *Hegel*, a.a.O. (o. N. 51), S. 425.

verurteilt waren, sind es bei der Evolution der geistigen Gestalten nur die Vorstellungen, die Modelle und ihre normativen Objektivationen, die dieses Schicksal erleiden, während der, der sie gedacht bzw. sich nach ihnen gerichtet hat, nicht physisch unterzugehen braucht. Das Individuum spielt seine Handlungen an einem „internen Modell“ seiner Umwelt durch, ehe es sie als Tat in die Wirklichkeit entläßt. Das „interne Modell“ des betreffenden Umweltausschnitts korrigiert sich, sofern der Beobachter nicht durch Vorurteile gesperrt ist, nach Maßgabe der Wahrnehmungen und der Beobachtung der Folgen, die eigenes Wirken zeitigt. „Wahrnehmen“ und „Beobachten“ sind in der Regel Prozesse, bei denen Information sozusagen in reiner Form aufgenommen wird. „Erfahren“ und „Erleiden“ dagegen werden hervorgerufen, wenn die Realität gewissermaßen selbst auf uns zukommt. Das ist der Fall, wenn die Folgen eigener Fehlleistungen in tatsächlicher oder sonst verbindlicher Form auf das Subjekt zurückkommen. Durch eine solche nicht lediglich informative, sondern reale oder verbindliche Spiegelung der Folgen eigener Aktivitäten kann von vornherein größere Sorgfalt bei dem Entwerfen und Durchspielen der Handlungen am internen Modell provoziert werden<sup>56</sup>. Die Strafe scheint ein typisches Beispiel für ein solches Realregulativ zu sein. Der drohende Strafreflex des Staates fungiert in der Tat als ein Mittel, den Anspruch des Strafrechts, den einzelnen hinsichtlich des Tuns oder Unterlassens bestimmter Taten zu steuern, durchzusetzen. Dabei wird das Verhalten des einzelnen jedoch gerade nicht im kybernetischen Sinne „geregelt“, sondern, wie schon angedeutet, „gesteuert“: durch linearkausale, oder genauer linearfinale Sollenssätze des Strafrechts. Es stimmt nicht, daß der Täter in der Vollstreckung einer von ihm verwirkten Strafe nur „die Tat des *Seinigen*“<sup>57</sup> wiederfindet und in-sich-reflektiert wird. Denn das, was an ihm vollstreckt wird, kann eine für ihn durchaus *fremde* Wertentscheidung der Majorität<sup>58</sup> des gesetzgebenden Organs sein, die in diesem Falle buchstäblich die Freiheit des Täters mit verbraucht hätte. „*Eigen*“ wäre dabei nur die Mißachtung der fremden Entscheidung. Zur Veranschaulichung dieses Gedankenganges sei ein Beispiel für eine nicht linearfinal steuernde, sondern auf Rückkopplung gerichtete, regelnde Strafrechtsnorm konstruiert. Bei Delikten, deren Strafwürdigkeit umstritten ist, ließe sich an eine Bedingung der Strafbarkeit etwa folgender Art denken: „Strafbar ist nur, wer diese Delikte selbst begeht, obwohl er andere ihrerwegen getadelt hat, oder wer andere wegen solcher Taten tadelt, die er selbst bereits begangen hat.“ Dadurch würde der Täter beim Wort oder bei seiner Tat genommen. Er müßte sich den Maßstab gefallen lassen, den er selbst anlegt. Daß dieses

<sup>56</sup> Verantwortung erhöht die Aufnahmebereitschaft für die einschlägigen Informationen; Ph. Herder-Dorneich, a.a.O., (o. N. 15), S. 40.

<sup>57</sup> Hegel, a.a.O. (o. N. 12), § 220, S. 178.

<sup>58</sup> Hegel, a.a.O., Zusatz zu § 309, S. 366: „Die Majorität der Stimmen ist... dem Grundsatz zuwider, daß bei dem, was mich verpflichten muß, ich als dieser zugegen sein soll.“

Beispiel eine strukturelle Ähnlichkeit mit der Goldenen Regel hat, ist leicht erkennbar<sup>59</sup>.

Man hat also zwischen „steuernden“ und „regelnden“ Imperativen zu unterscheiden<sup>60</sup>, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um Rechtsnormen, verbindliche Ideologien, weltanschauliche Sollenssätze oder religiöse Gebote handelt. Sie alle müssen sich die kybernetische Kategorisierung gefallen lassen. Da das Wort „regeln“ in der Rechtswissenschaft, aus der es, wie L. erwähnt (33), her stammt, schon vergeben ist, könnte man, um wenigstens den Wortstamm zu erhalten, die „regelnden“ Vorschriften „regulative Normen bzw. Imperative“ nennen. Da die steuernde Norm die Handlung oder deren Ziel qualitativ fixiert, kann man sie mit Eberhard Schnelle auch als „qualitative Norm“ bezeichnen<sup>61</sup>. Die regulative Norm zeichnet sich dadurch aus, daß sie dem Adressaten Spielraum zu einer eigenen Entscheidung läßt, ihn aber doch irgendwie an die Folgen seiner Entscheidung bindet. Der Konnex zwischen Entscheidung und Folgen kann hypothetischer Natur sein wie in der Goldenen Regel. Er kann auch realer Natur sein wie z. B. in der Demokratie, in der das Wahlvolk auf die Tätigkeit der Staatsführung mit einer verbindlichen Wahlentscheidung antworten kann. In jenem Fall kann man von einem „Idealregulativ“, in diesem von einem normativ-verbindlichen „Realregulativ“ sprechen<sup>62</sup>. Übersetzt man die Formulierung „Konnex zwischen Aktivität und Folgen“ zurück in die Alltagssprache, trifft man etwa das gleiche mit den Worten „Konnex zwischen Freiheit und Verantwortung“<sup>63</sup>. —

Die Kybernetik ist eine Spezialwissenschaft des Allgemeinen. Deshalb kann sie leicht dazu verleiten, diese oder jene Einzelfrage allzu schnell vom Allgemeinen her zu beurteilen oder zu entscheiden. Auch ist der Kybernetiker gewohnt, mit dem Entwurf recht grober Blockschaltbilder zu beginnen und ihre etwaige Revision bei der Entwicklung der detaillierteren Pläne bzw. Vorstellungen hinzunehmen. Das erklärt z. T. den nicht immer befriedigenden Eindruck, den die Stellungnahmen L.'s zu Einzelfragen hinterlassen. Es schließt es aber auch aus, sich hier mit ihnen eingehend zu befassen, ohne den Vorwurf fürchten zu müssen, zu großzügig-unbefangen zu verfahren. Kein Problem wird sich mit einem kybernetischen „Handgriff“ lösen lassen, ohne daß man die vielschichtigen Kausal- und Kommunikationsverknüpfungen, die Interessen- und Bewertungszusammenhänge hat auf sich einwirken lassen, die in dem einschlägigen Schrifttum und in den Rechtstatsachen ihren Niederschlag gefunden haben. Nur in einem Fall muß noch klargestellt werden, daß schon der kybernetische Ansatz fehlgeht oder mißverständlich ist.

<sup>59</sup> Zu dieser Regel: „Was Du nicht willst, daß man Dir tu', das füg auch keinem and'ren zu!“ s. W. Maihofer, Die Natur der Sache, in: Die ontologische Begründung des Rechts, hrsg. v. A. Kaufmann, Darmstadt 1965, S. 78 mit Anm. 75.

<sup>60</sup> D. Suhr, Qualitative und regulative Normen, a.a.O. (o. N. 48).

<sup>61</sup> E. Schnelle, Organisationskybernetik I, in: Kommunikation, 1965, S. 3.

<sup>62</sup> Vgl. D. Suhr, a.a.O. (o. N. 14), S. 157.

<sup>63</sup> D. Suhr, a.a.O., S. 46.

Von „Steuerung“ will L. in der politischen Wirklichkeit sprechen, „wenn keine Rückkopplung erfolgen . . . also eine Störung des Gemeinwohls durch Tätigwerden des Reglers gar nicht auftreten kann“ (79). Dadurch wird der Eindruck erweckt, als gäbe es in rückgekoppelten Systemen keine Steuerung, während jede Regelung gesteuerte Stufen umfaßt. Wenn L. gar neben anderen Beispielen das Handeln aus freier Initiative, insbesondere die sog. politischen Akte, als zum Modell der Steuerung gehörig betrachtet (83), entsteht endgültig ein falsches Bild. Nicht die Eigenschaft, daß ein bestimmtes Ziel mehr oder weniger linearfinal angesteuert wird, kennzeichnet die politische Entscheidung, sondern im Gegenteil die Qualität, eine steuerungsfreie, freiheitsverbrauchende „Kapitänsentscheidung“ zu sein. — Der Leser fragt nun vielleicht, was ein solches Exerzitium in kybernetischen Begriffen erbringe. Deshalb soll die Ergiebigkeit wenigstens insoweit vorgeführt werden, wie die Vorstellungen davon präzisiert werden können, was eine freie Entscheidung ist. Zu diesem Zweck sei zunächst eine von Helmar Frank abweichende subjektive Meinung festgehalten. Vornehmste Aufgabe des Menschen ist nicht der Freiheitsverbrauch schlechthin. Was der Mensch als höchsteigene Aufgabe ansieht und infolgedessen am wenigsten an einen Automaten aus der Hand geben will, ist vielmehr die Bewertung der vielfältigen Faktoren, die, mögen sie noch so „unwägbar“ sein, auf seine Entscheidungen, und zwar gerade auch auf seine zielsetzenden Entscheidungen Ein-Fluß haben. Dabei überläßt er sich dem Ein-Fluß der für erheblich empfundenen Umstände und fungiert als Zuordner, nicht als Kapitän. Von einer Kapitänentscheidung dürfte an sich nur gesprochen werden, wo sie nicht bereits im Hinblick auf ein vorgegebenes Ziel gefällt wird, — genau genommen vielleicht nur bei der Entscheidung zum Sein und im Spiel. Die kybernetischen Instanzen „Kapitän“ (Zielsetzung, Freiheitsverbrauch), „Lotse“ (Nachrichtenverarbeitung, Planung), „Steuermann“ (Zuordnung, Subsumtion) und „Ruderer“ (Arbeitsleistung)<sup>64</sup> eignen sich m. E. nicht recht, um geeignete Vorstellungen von den gesellschafts-kybernetischen Wirkungszusammenhängen hervorzurufen, so daß auf sie nach Möglichkeit verzichtet wird. Man fragt besser direkt nach den Wirklichkeitsausschnitten, die sich als Initiativfelder erweisen, auf denen Freiheit verbraucht wird oder werden muß, sowie nach dem Zusammenwirken der Instanzen, die diese Aufgabe wahrnehmen. Dabei wird „Freiheitsverbrauch“ zu einem relativen Begriff in folgendem Sinne: Um eine *vielschichtige* Zuordnung unter Abwägung aller Umstände leisten zu können, muß der Zuordner frei sein von *einseitiger* Fremdsteuerung. Das bedeutet, daß der damit befaßte Mensch im Augenblick der Entscheidung so gestellt sein muß, *als ob* er würfeln dürfte, damit er die sorgfältig zuordnende Entscheidung an die Stelle der willkürlichen setzen kann. Es geht dabei um die schon erwähnte Fähigkeit eines Systems, sich den Umweltursachen zu öffnen, um ihnen

<sup>64</sup> H. Frank, Was ist Kybernetik? in: Kybernetik — Brücke zwischen den Wissenschaften, hrsg. v. H. Frank, 5. Aufl., Darmstadt 1965, S. 13.

Rechnung tragen zu können. Nur ein dazu freies System kann die Einflüsse der allseitigen Umweltbedingungen verwerten, um sein Verhalten nach ihnen auszurichten<sup>65</sup>. Allseitig — das soll alle Bedingungen des Initiativefeldes umfassen, für die der Zuordner zuständig ist. Der *als-ob-Freiheitsverbrauch* findet überall dort statt, wo der Wirklichkeitsausschnitt, der „beherrscht“ werden soll, zu oder doch noch zu komplex ist, als daß man ihn vollständig berechnen und determinieren könnte. Auch Automaten können solchen Freiheitsverbrauch leisten, wenn die Lösung von Aufgaben einfacher durch Versuch und Irrtum ertastet als durch komplizierte Berechnungen ermittelt werden kann. — Die Betrachtung der nach der Umwelt hin offenen Seite eines Rückkopplungssystems führt übrigens dazu, nicht so sehr die Kreisförmigkeit der Wirkungsabläufe zu betonen. Diese lenkt den Blick etwas einseitig nur auf die Folgen der Aktivität des systemeigenen Reglers, während es ebenso charakteristisch für ein rückgekoppeltes System ist, daß es sich den Einflüssen aus der Umwelt, aber auch aus anderen Teilen des Systems selbst in geeigneter Weise öffnet. —

Außer den erwähnten schneidet L. eine Reihe weiterer Themen an. Um den Informationsfluß im Staat von unten nach oben<sup>66</sup> zu sichern, müssen Meinungs- und Pressefreiheit gewährleistet werden, — sollten Parteien und Verbände in die Verfassung eingebaut werden, — muß die Wahrheit der gemeldeten Informationen verbürgt sein (89). Auch das Widerstandsrecht und die Revolution werden praktisch gerechtfertigt als gewaltsame Entstörung (72). Um den Automatismus sicherzustellen, mit dem die staatlichen Organe gegen Störungen des Gemeinwohls vorgehen sollen, auferlegt L. ihnen eine allgemeine Handlungspflicht und schließt den Gesetzgeber in diese Forderung ausdrücklich mit ein (73, 89). Diese Themen können in Zukunft kaum noch erschöpfend erörtert werden, ohne daß man auch ihre sozialkybernetische Perspektive bedenkt. Auch das Privatrecht kann als das große Forum der Selbstorganisation innerhalb des Staates kybernetisch betrachtet werden<sup>67</sup>.

#### IV.

Zum Abschluß soll noch einmal ausdrücklich auf die Überschneidungen von Kybernetik und Philosophie hingewiesen werden<sup>68</sup>. Denn die Phi-

<sup>65</sup> Zu oben, bei N. 41, könnte also nachgetragen werden, daß lernfähige Systeme ihre eigene Varietät auch gewissermaßen ihrer Umwelt entnehmen können. In Anbetracht des o. N. 40 zur Spontaneität Gesagten, ließen sich lernende Systeme vielleicht auch hinsichtlich ihrer Spontaneität und Varietät als operationale Abbildungen ihrer Umwelt beschreiben.

<sup>66</sup> N. Wiener, a.a.O. (o. N. 28), S. 27, beobachtet, daß faschistische Naturen Organisationen vorziehen, in denen alle Information von oben kommt und keine zurückgeht. Dies trifft jedoch nur für die verbindlichen (imperativen) Informationen zu; im übrigen wollen auch solche Naturen wissen, was das Volk denkt.

<sup>67</sup> Vgl. D. Suhr, a.a.O., S. 45 mit N. 26 und S. 75, zur vermögensrechtlichen Sphäre.

<sup>68</sup> Das Thema „Kybernetik und Philosophie“ findet immer breiteres Interesse. Außer den schon genannten Werken von G. Klaus, G. Günther und H.

losophie vermag als ein Gemeinsames, zu dem sowohl das Recht als auch die Kybernetik in Beziehung gesetzt werden können, für den Juristen ein Weg zu sein, der ihm vielleicht den Zugang zur Kybernetik erleichtert. — Hermann *Schmidt* hat, noch ehe die Kybernetik von Norbert Wiener ihren Namen erhalten hatte, schon der „Regelungstechnik“ das Ziel zugeschrieben, den „Aufwand des Subjekts“ zu objektivieren<sup>69</sup>. Der Mensch, der einzelne seiner Fähigkeiten technisch simuliert und verstärkt, schafft nicht nur ein Werk, das ihm Mühe abnimmt, sondern auch ein funktionierendes Modell dieser seiner Fähigkeiten, die er an Gegenstände außerhalb seiner selbst abgibt. In der Anschauung dieser Modelle von Funktionen seiner selbst vermag er sich wiederum besser bewußt zu werden, worin er sich von ihnen noch unterscheidet und was er selber ist<sup>70</sup>.

Die Vorstellung der „Objektivierung“ ist in der Rechts- und Staatslehre nicht fremd. Institutionalisieren heißt weitgehend in feste rechtliche Formen fügen, also objektivieren. Es fragt sich aber, ob man solches Objektivieren mit dem philosophisch-kybernetischen sinnvoll vergleichen kann. Helmar Frank nennt jedenfalls die organisierte Zusammenarbeit spezialisierter Menschen ohne Vorbehalt in der Reihe dieser Objektivierungen<sup>71</sup> und führt die Demokratie als ein Beispiel für eine soziotechnische Objektivierung der Kapitänfunktion an<sup>72</sup>. Offen bleibt allerdings, welches operationale „Bild der Subjektivität“<sup>73</sup> es ist, das durch derlei Real- oder Idealregulative der Kybernetik der Gesellschaft objektiviert wird. Man kommt der Antwort auf diese Frage wohl sehr nahe, wenn man annimmt, daß es das Zusammenspiel zwischen einem handelnden (exekutierenden) und einem bewertenden (reflektierenden) Bewußtsein ist, das auch im Subjekt stattfindet und das zumindest partiell normativ objektiviert wird, wenn das Handeln des einen Subjekts ein anderes trifft. Denn der Betroffene ist gewissermaßen dazu berufen, das zu bewerten, was ihn betrifft. Die Rechtstechnik der Objektivierung — z. B. in der Demokratie — wird so angelegt, daß die Rollen des Handelnden und des Betroffenen verteilt und der Handelnde dem Urteil des Betroffenen mehr oder weniger ausgeliefert wird. Da es sich um einen Kreisprozeß handelt, spielt jeder beide Rollen — wenn auch nicht zur gleichen Zeit: das Volk z. B. wählt und wird regiert, die Staatsführung regiert und wird gewählt. Die normativen Realregulative zwingen mittelbar den Handelnden dazu, sich in die Lage des Betroffenen zu versetzen, um sich dessen späteres Urteil zu vergegenwärtigen. Dadurch wird die Ich-Du-Relation einerseits objektiviert, und zwar was

---

*Frank* sei noch erwähnt P. K. *Schneider*, Die Begründung der Wissenschaften durch Philosophie und Kybernetik, Stuttgart u. a. 1966.

<sup>69</sup> Hermann *Schmidt*, Denkschrift zur Gründung eines Instituts für Regelungstechnik, Berlin 1941, Neudruck als Beiheft zu Bd. 2 (1961) GKG (s. o. N. 8), S. 7; dazu H. *Frank*, a.a.O. (o. N. 13), S. 24.

<sup>70</sup> G. *Günther*, a.a.O. (o. N. 14), S. 173.

<sup>71</sup> H. *Frank*, a.a.O. (o. N. 13), S. 27, und a.a.O. (o. N. 32), S. 81.

<sup>72</sup> H. *Frank*, a.a.O. (o. N. 13), S. 176.

<sup>73</sup> G. *Günther*, a.a.O., S. 43; dazu H. *Frank*, a.a.O., S. 24.

die Formen und Spielregeln des Bewertungsverfahrens betrifft. Sie wird andererseits aber auch zur Beziehung *auf sich selbst* subjektiviert, und zwar was den mittelbaren Zwang betrifft, sich in den anderen hinein zu versetzen, so daß die eigenen Bewertungsfähigkeiten zum Schutz des Betroffenen eingesetzt werden.

Die normativen Bewertungsverfahren werden im Vergleich zu den subtilen Differenzierungen, deren unser Gewissen fähig sein kann, stets grob und unvollkommen anmuten. Immer wird nur ein Teil der zu bewertenden Wirkungen, die aus einer zu verantwortenden Aktivität hervorgehen, erfaßt werden, während sich der Rest im Raum und in der Zeit verliert und vorläufig oder für immer der Bewertung entzieht. Außerdem können die Bewertungsverfahren (etwa durch ein Dreiklassenwahlrecht) so einseitig ausgestaltet werden, daß sie die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen nur auf das Betroffensein bestimmter Personengruppen lenken<sup>74</sup>. Um die Grobheiten der einzelnen Realregulative zu mildern, kann man nur auf das empfindsame Gewissen der Beteiligten zurückgreifen. Insoweit muß das Realregulativ von dem Idealregulativ, das dem Subjekt verblieben ist, überlagert werden. Am Beispiel: Der „unmündige“ Wähler ist eine schlechte Meßsonde im Sozialprozeß des demokratischen Verfahrens. Seine Engstirnigkeit kann über die Rückkopplung der Staatsführung an das Volk zur Unfreiheit der Gemeinschaft werden. Oder: „In der öffentlichen Meinung ist alles Falsche und Wahre, aber das Wahre in ihr zu finden (,) ist Sache des großen Mannes . . . und wer die öffentliche Meinung, wie er sie hier und da hört, nicht zu verachten versteht, wird es nie zu Großem bringen<sup>75</sup>.“ In beiden Fällen haben die Forderungen, die das Realregulativ (die Wahlen, die öffentliche Meinung) an den Staatsmann stellt, eine unwillkommene Tendenz. Sie führen ihm die subjektiven Beschränktheiten der Betroffenen als objektive Schranken seines Handelns vor. Wird er sich dieser Schranken bewußt, was ihm dadurch erleichtert wird, daß er sie als äußerliche zu spüren bekommt, — kann er sich als der Freie begreifen, der sich über sie hinwegsetzt, freilich ohne dabei die Spielregeln des Realregulativs verletzen zu dürfen, also mit dem Risiko, z. B. die nächsten Wahlen zu verlieren. Findet er aber Anerkennung für die Mißachtung, die er den ihn objektiv fesselnden subjektiven Interessen hat zuteil werden lassen, dann hat er auch die anderen „befreit“. —

Lang bezieht zur philosophischen Seite der Kybernetik keine Stellung. Das dürfte daran liegen, daß das höchst instruktive und bislang ergiebigste einschlägige Werk — H. Frank, *Kybernetik und Philosophie* — erst etwa zur gleichen Zeit erschien, vielleicht aber auch daran, daß unser Autor den Blick vor allem auf die konkreten Tätigkeiten des Staates richtet, weniger auf die Staatsgestalt und Regierungsform, wie

<sup>74</sup> Die Organisation einer typischen Aktiengesellschaft z. B. ist einseitig danach ausgerichtet, daß die Aktionäre ihre Interessen — d. h. ihr Betroffensein — geltend machen können; dazu Suhr, a.a.O. (o. N. 14), S. 130 ff.

<sup>75</sup> Hegel, a.a.O. (o. N. 12), Zusatz zu § 318, S. 368.

sie der evolutionäre Lernprozeß des politischen Seins hervorgebracht hat. Gegenüber dieser Tugend, sich dem Nächstliegenden zuzuwenden, mag der Versuch überheblich scheinen, die Wurzeln der Gedanken im Sein selbst zu verankern. Die Begriffe, mit denen hier Antworten auf alte Fragen gesucht wurden, die eine viel gründlichere Auseinandersetzung mit allen großen Staatsdenkern verlangen, konnten ihre subjektiv-zufälligen Mangelhaftigkeiten noch an keinem kritischen Widerstand so recht abstoßen. Ob und wie gut die Begriffsmodelle und Vorstellungen des Autors und seines Rezensenten ihre Gegenstände treffen, wird die Entwicklung erweisen. Kritik ist um so notwendiger, als N. Wiener<sup>76</sup> uns gewarnt und davon abgesehen hat, kybernetische Ratschläge für die Sozialwissenschaften zu erteilen, da er überzeugt war, daß sie zu einer Fülle von oberflächlichen und schlecht durchdachten Arbeiten führen würden.

---

<sup>76</sup> a.a.O. (o. N. 15), S. 118.